



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
**Bundesamt für Sozialversicherungen BSV**

# **Nachtrag 19 zur Wegleitung über die Renten (RWL) in der Eid- genössischen Alters-, Hinterlassenen- und In- validenversicherung**

Gültig ab 1. Januar 2022

318.104.0119 d RWL

12.21

## **Vorwort zum Nachtrag 19, gültig ab 1. Januar 2022**

Der vorliegende Nachtrag 19 erhält die auf den 1. Januar 2022 in Kraft tretenden Änderungen. Mit dem Vermerk 1/22 unter jeder betreffenden Randziffer wird auf die Änderung hingewiesen.

Einerseits werden Ergänzungen, inhaltliche Präzisierungen oder redaktionelle Verbesserungen aufgrund der in der Praxis gesammelten Erfahrungen und der Rechtsprechung des Bundesgerichts vorgenommen. Andererseits werden die Änderungen infolge der Revision zur Weiterentwicklung der IV (WE IV) aufgenommen.

Der vorliegende Nachtrag enthält Anpassungen zur Berechnung der stufenlosen Invalidenrenten und gilt für alle IV-Renten, auf die ab dem 1. Januar 2022 der Anspruch besteht. Die Modalitäten zur Weiterführung der Renten nach altem Recht beziehungsweise der Überführung der Renten ins stufenlose System (Übergangsbestimmungen, Bst. b und c, IVG) werden in einem separaten Kreisschreiben festgehalten (Kreisschreiben über die Übergangsbestimmungen zum Rentensystem im Rahmen der WE IV, KS ÜB WE IV).

Die WE IV schafft die bisherigen Rentenstufen ab und führt ein stufenloses Rentensystem ein. Die Bemessung des Invaliditätsgrades bleibt grundsätzlich unverändert und auch die Eintrittsschwelle mit einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 Prozent bleibt bestehen. Die Rente wird in prozentualen Anteilen an einer ganzen Rente festgelegt (Art. 28b IVG). Bei einem Invaliditätsgrad von 40 Prozent besteht Anspruch auf 25 Prozent einer ganzen Rente. Bei einem Invaliditätsgrad von 40 bis 49 Prozent erhöht sich die Rente schrittweise um 2,5 Prozent pro Prozentpunkt des Invaliditätsgrades. Bei einem Invaliditätsgrad von 50 bis 69 Prozent entspricht der prozentuale Anteil dem Invaliditätsgrad. Ab einem Invaliditätsgrad von 70 Prozent wird eine ganze Rente zugesprochen.

Das neue Recht gilt für alle Invalidenrenten, auf die der Anspruch gemäss Artikel 29 Absatz 1 und 2 IVG nach dem 31. Dezember 2021 entsteht. Nach bisherigem Recht festgesetzte Invalidenrenten (Abstufung in vier Rentenbruchteile) werden ab 1. Januar 2022 weiterhin ausgezahlt und zwar parallel zu den neuen Renten. Eine

Überführung ins neue Recht erfolgt für die Jahrgänge 1992 bis 2003 per 1. Januar 2032 automatisch.<sup>1</sup>

In Bezug auf die Plafonierung sehen die Übergangsbestimmungen eine Besitzstandsgarantie auf dem maximalen Rentenbetrag der höheren der beiden Renten der Ehegatten vor, wenn das lineare Rentensystem zu einem schlechteren Resultat führt (Bst. c IVV im Rahmen der WE IV).

Hat der Ehegatte Anspruch auf eine Invalidenrente für einen Invaliditätsgrad von höchstens 50 Prozent, so wird die Hälfte des massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommens zum Einkommen des invaliden Ehegatten hinzugezählt und im Falle eines Splittings oder beim Eintritt eines versicherten Ereignisses mit dem Ehegatten geteilt (Art. 51 Abs. 5 AHVV).

Aufgrund der grossen Zahl von prozentualen Rentenanteilen werden die Rententabellen durch Vorschriften zur Rentenberechnung ersetzt, da die Führung einer Rententabelle sehr aufwändig wäre (Art. 53 Abs. 1 AHVG).

Des Weiteren wird infolge der Änderungen in AHVG und AHVV bezüglich der systematischen Verwendung der AHV-Nummer durch Behörden der Begriff «Versichertennummer» durch «AHV-Nummer» ersetzt.

---

<sup>1</sup> Übergangsbestimmungen, Bst. b und c sind Gegenstand eines separaten Kreisschreibens (Kreisschreiben über die Übergangsbestimmungen zum Rentensystem im Rahmen der WE IV, KS ÜB WE IV)

**Abkürzungen**

Abs.	Absatz/Absätze
AHI	AHI-Praxis, Zeitschrift für die Ausgleichskassen, herausgegeben vom BSV
AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVG	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVV	Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
ALV	Arbeitslosenversicherung
Art.	Artikel
ATSG	Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts
ATSV	Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts
BGE	Entscheidungen des Bundesgerichtes, Amtliche Sammlung
BGer	Bundesgericht
BSV	Bundesamt für Sozialversicherungen
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge
Bst.	Buchstabe
DfÜ	Datenfernübertragung
DTA	Datenträgeraustausch der Banken
EFTA	Europäische Freihandelsassoziation
EGS	Erziehungsgutschrift

EL	Ergänzungsleistungen zur AHV und IV
ELV	Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV
EO	Erwerbsersatzordnung
EU	Europäische Union
EVG	Eidgenössisches Versicherungsgericht
EVGE	Entscheide des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes, Amtliche Sammlung
EZAG	Elektronischer Zahlungsauftrag
f., ff.	folgende, fortfolgende
FLG	Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft
FlüB	Bundesbeschluss über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und Staatenlosen in der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung
IK	Individuelles Konto
IV	Invalidenversicherung
IVG	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung
IVV	Verordnung über die Invalidenversicherung
KESB	Erwachsenen- und Kinderschutzbehörde
KSAB	Kreisschreiben über den Assistenzbeitrag
KSBIL	Kreisschreiben über das Verfahren zur Rentenfestsetzung in der AHV/IV
KSGLS	Kreisschreiben über die Gebrechens- und Leistungsstatistik

KSHA	Kreisschreiben über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Altersversicherung
KSH	Kreisschreiben über Hilflosigkeit
KSHE	Kreisschreiben über die Hilflosenentschädigung der AHV und IV bei unfallbedingter Hilflosigkeit
KSIR	Kreisschreiben über Invalidität und Renten in der Invalidenversicherung
KSRP	Kreisschreiben über die Rechtspflege in der AHV, der IV, der EO und bei den EL
KSPF	Kreisschreiben über die Übernahme der Posttaxen und Postgebühren in den Bereichen Brief- und Paketpost sowie Post-Zahlungsverkehr
KSQST	Kreisschreiben über die Quellensteuer
KSS	Kreisschreiben über das Splitting bei Scheidung
KSSD	Kreisschreiben über die Schweigepflicht und die Datenbekanntgabe in der AHV/IV/EO/EL/FamZLw/FamZ
KSTI	Kreisschreiben über die Taggelder der Invalidenversicherung
KSVI	Kreisschreiben über das Verfahren in der Invalidenversicherung
KSZIL	Kreisschreiben über die Zahlung der individuellen Leistungen in der IV und der AHV
KV	Krankenversicherung
MV	Militärversicherung
PartG	Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare
RR	Rentenregister

RWL	Wegleitung über die Renten
Rz	Randziffer
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch
TW XML	Technische Weisungen für den Datenaustausch in XML mit der ZAS
UV	Unfallversicherung
UPI	Unique Person Identification
VFV	Verordnung über die freiwillige Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung für Auslandschweizer
VO	Verordnung der Europäischen Gemeinschaft
WE IV	Weiterentwicklung der IV
WEL	Wegleitung über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV
WL-RR	Wegleitung zum Rentenregister (RR) und RR-Datenaustausch
WL VA/IK	Wegleitung über Versicherungsausweis und individuelles Konto
WSN	Wegleitung über die Beiträge der Selbständigwerbenden und Nichterwerbstätigen in der AHV, IV und EO
WVP	Wegleitung über die Versicherungspflicht in der AHV/IV
ZAK	Monatsschrift über die AHV, IV und EO, herausgegeben vom Bundesamt für Sozialversicherungen
ZAS	Zentrale Ausgleichsstelle

ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch
Ziff.	Ziffer
ZIK	Zusammenruf der individuellen Konten



## Registerdaten

- 1302  
1/22
- Im Weiteren geben die Register Auskunft über
- die Personalien, wie aktuelle und frühere AHV-Nummern, Namen, Geschlecht, Geburtsdatum, Nationalität und allfälliges Todesdatum der Person
  - allfällige Zusatzangaben wie Geburtsort, Name der Eltern, Zivilstand, lediger Name und Name gemäss Reisepass
  - das Splitting bei Scheidung
  - einen früher durchgeführten Zusammenruf der IK
  - Doppelauszahlungen.
- 2038  
1/22
- Die Ausgleichskasse meldet der ZAS die Übertragung der ZIK in elektronischer Form gemäss den [TW XML](#). Sind für eine Person IK unter verschiedenen AHV-Nummern zusammengerufen worden, so sind diese einzeln anzugeben.

1/22

### 3.4.2 Stufenloses Rentensystem

- 3102  
1/22
- Der Anteil der Rente wird als Prozentsatz einer ganzen Rente entsprechend dem Grad der Invalidität festgelegt (Art. 28b IVG).
- Bei einem Invaliditätsgrad ab 70 Prozent besteht Anspruch auf eine ganze Rente.
  - Bei einem Invaliditätsgrad von 50–69 Prozent entspricht der prozentuale Anteil der Rente dem Invaliditätsgrad.
  - Bei einem Invaliditätsgrad von weniger als 50 Prozent gelten die folgenden prozentualen Anteile:

Invaliditätsgrad	Prozentualer Anteil
49 %	47,5 %
48 %	45 %
47 %	42,5 %
46 %	40 %
45 %	37,5 %
44 %	35 %
43 %	32,5 %
42 %	30 %
41 %	27,5 %
40 %	25 %

1/22

### 3.4.2.3 Anspruch auf einen prozentualen Anteil einer ganzen Rente von 50 Prozent bei einem Invaliditätsgrad von weniger als 50 Prozent (Besitzstandsgarantie)

3104  
1/22

Bezieht die rentenberechtigte Person vor dem 1. Januar 2004 eine Härtefallrente und hat ab dem 1. Januar 2004 keinen Anspruch auf eine jährliche EL, so besteht als Besitzstandsgarantie weiterhin Anspruch auf eine halbe Invalidenrente, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die versicherte Person hat ihren Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz ([Art. 13 ATSG](#)). Diese Voraussetzung ist auch von Familienangehörigen zu erfüllen, für die eine Leistung beantragt wird;
- Der IV-Grad beträgt weiterhin mindestens 40, aber weniger als 50 Prozent;
- Die wirtschaftlichen Voraussetzungen für eine Härtefallrente nach den bisherigen Bestimmungen sind erfüllt;
- Der Anteil der Rente (Invaliditätsgrad von weniger als 50%) ist zusammen mit der jährlichen EL niedriger als die Invalidenrente für einen prozentualen Anteil einer ganzen Rente von 50%.

- 3104.1  
1/22 Personen, die gemäss Besitzstandsgarantie ab 1. Januar 1988 eine Härtefallrente mit einem IV-Grad von weniger als 40 Prozent beanspruchen können (Sonderfall-Code 34: seit 1. Januar 1988 umgerechnete, aber nicht erhöhte, sogenannte „eingefrorene“ Renten), wird die Rente mit einem prozentualen Anteil einer ganzen Rente von 50 Prozent ab 1. Januar 2004 weitergewährt, solange die Voraussetzungen des Härtefalls erfüllt sind.
- 3108  
1/22 Dagegen sind die Renten, welche ausgerichtet werden müssen, wenn keine Härtefallrente zugesprochen werden kann (prozentualer Anteil einer ganzen Rente mit einem Invaliditätsgrad von weniger als 50% mit Kinderrenten), in jedem Fall anzurechnen.
- 3110  
1/22 Der Anspruch auf eine Invalidenrente entsteht am ersten Tag des Monats, während dem eine Person während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 Prozent arbeitsunfähig ([Art. 6 ATSG](#)) war und nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 Prozent invalid ist ([Art. 8 ATSG](#)) und wenn die Erwerbsfähigkeit nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder hergestellt, verbessert oder erhalten werden kann (Art. 28 IVG). Eine Rente wird nicht zugesprochen, solange die Möglichkeiten für zumutbare Eingliederungsmassnahmen nicht ausgeschöpft sind (Art. 28 Abs. 1<sup>bis</sup> IVG; Rz 2300 KSIR).
- 3112  
1/22 Der Anspruch auf eine Invalidenrente kann frühestens vom ersten Tag des der Vollendung des 18. Altersjahres folgenden Monats an entstehen (Art. 29 Abs. 1 IVG).  
Der Rentenanspruch entsteht nicht, solange die versicherte Person ein Taggeld nach Art. 22 IVG beanspruchen kann (vgl. Art. 29 Abs. 2 IVG; Rz 8100 ff. KSIR).

- 3113  
1/22 Verlegt eine Person, deren Rente nur bei Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz ausgerichtet werden kann (vgl. Rz 2107 ff. KSIR), ihren Wohnsitz vom Ausland in die Schweiz, so entsteht der Rentenanspruch frühestens sechs Monate nach Geltendmachung des Leistungsanspruchs (Art. 29 Abs. 1 IVG; vgl. Rz 2111 KSIR). Art. 29<sup>bis</sup> IVV kann sinngemäss angewendet werden.
- 3115  
1/22 Beträgt der Invaliditätsgrad weniger als 50 Prozent, so werden die Renten nur an Versicherte ausbezahlt, die ihren Wohnsitz und ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz haben. Diese Voraussetzung ist auch von Angehörigen zu erfüllen, für die eine Leistung beansprucht wird. Vorbehalten ist der Export von IV-Renten mit einem prozentualen Anteil einer ganzen von unter 50 Prozent gemäss Ziff. 5.5 [KSBIL](#).
- 3373  
1/22 Kinder, die ihre Ausbildung wegen Krankheit oder Unfall unterbrechen, jedoch nicht länger als 12 Monate, gelten in dieser Zeit als in Ausbildung.  
  
Während des Unterbruchs von längstens 12 Monaten bleibt der Anspruch auf die Leistung bestehen, weshalb diese weiterhin ausbezahlt ist. Der Anspruch endet spätestens nach 12 Monaten, wenn die Ausbildung nicht weitergeführt wird.
- 3407  
1/22 Ein verwitweter Mann hat Anspruch auf eine Witwerrente sofern er im Zeitpunkt der Verwitwung eines oder mehrere Kinder unter 18 Jahren hat (Art. 23 Abs. 1 AHVG). Pflegekinder, die im Zeitpunkt der Verwitwung mit dem Witwer im gemeinsamen Haushalt leben und Pflegekinder sind oder von ihm adoptiert wurden (Art. 23 Abs. 2 Bst. a und b AHVG), sind Kindern von Witwern gleichgestellt. Die Witwerrente erlischt mit Ablauf des Monats, in welchem das jüngste Kind, welches Anspruch auf die Witwerrente gibt, das 18. Altersjahr vollendet (Art. 23 und Art. 24 Abs. 2 AHVG).

- 3419.2  
1/22 Der Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente, der zufolge Wiederverheiratung erloschen ist (Art. 23 Abs. 4 lit. a AHVG), kann gestützt auf Art. 23 Abs. 5 AHVG nur nach Auflösung der zweiten Ehe durch Scheidung oder Ungültigerklärung wieder aufleben. Werden danach weitere Ehen eingegangen (d.h. eine dritte, vierte etc. Ehe) und später geschieden oder als ungültig erklärt, ist ein Wiederaufleben ausgeschlossen ([BGE 147 V 297](#)).
- 3422  
1/22 Die Witwerrente erlischt mit Ablauf des Monats, in dem das jüngste Kind, welches Anspruch auf die Witwenrente gibt, das 18. Altersjahr vollendet ([Art. 24a](#) in Verbindung mit [Art. 24 AHVG](#)). Es besteht somit kein Unterschied zu nicht geschiedenen Witwern.
- 3437  
1/22 – das jüngste Kind, welches Anspruch auf die Witwenrente gibt, das 18. Altersjahr vollendet hat (Art. 24 Abs. 2 und Art. 24a Abs. 2 AHVG)
- 3514.1  
1/22 Die Rente ist nicht zu sistieren, wenn der stationäre Massnahmenvollzug eine Erwerbstätigkeit zulässt (vgl. Rz 7200 ff. KSIR). Kein Sistierungsgrund liegt zudem vor, wenn eine invalide Person von einer fürsorgerischen Freiheitsentziehung betroffen ist ([Art. 21 Abs. 5 ATSG](#)).
- 4002  
1/22 Bei den Anmeldungen für IV-Renten und Hilflosenentschädigungen der AHV und IV für volljährige Personen sind die versicherungsmässigen und persönlichen Voraussetzungen von der IV-Stelle zu prüfen. Bezüglich der Mitwirkung der Ausgleichskassen gilt das [KSVI](#).
- 4003  
1/22 Nach Abschluss der Abklärungen sind die Akten mit dem Beschluss und vervollständigt mit den erforderlichen Dokumenten (AHV-Ausweis, Familienbüchlein, Ausländerausweis, Ausbildungsbestätigung), der zuständigen Ausgleichskasse zur Berechnung und Auszahlung der Leistung weiterzuleiten. Für das Festsetzungsverfahren der Renten und den Verfügungserlass gilt das [KSVI](#)/KSIR.

- 4208  
1/22 Entzieht das Staatssekretariat für Migration einer ausländischen Person die Flüchtlingseigenschaft, so sendet es der ZAS eine Kopie seines Entscheides mit allen für die Bildung der AHV-Nummer erforderlichen Angaben (Familienname, Vornamen, Geburtsdatum, Geschlecht und Heimatstaat).
- 4210  
1/22 Wurde kein Rekurs ergriffen, so leitet die ZAS die Kopie des Entscheides nebst der Auskunft des Staatssekretariates für Migration und unter Angabe der AHV-Nummer und Leistungsart an die zuständige Ausgleichskasse weiter. Wurde Rekurs ergriffen, so wartet sie den endgültigen Bescheid des Staatssekretariates für Migration ab und verfährt dann ebenso.
- 5206  
1/22 Ab dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem ein Ehegatte einen Anspruch auf eine IV-Rente erwirbt, ist beim anderen Ehegatten für die Dauer des Rentenbezuges, längstens jedoch bis zum 31. Dezember des dem eigenen Versicherungsfall vorangehenden Jahres, das für die Invalidenrente des invaliden Ehegatten ermittelte massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen für die Einkommensteilung zu berücksichtigen ([Art. 33<sup>bis</sup> Abs. 4 AHVG](#), Art. 51 Abs. 5 AHVV).
- 5208  
1/22 – Bezieht der invalide Ehegatte eine Invalidenrente mit einem prozentualen Anteil einer ganzen Rente von 50 Prozent und mehr, so wird stets das ganze massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen für die Einkommensteilung berücksichtigt (Art. 51 Abs. 4 AHVV). Ein in diese Zeitspanne fallendes Erwerbseinkommen aus der Ausübung der Resterwerbsfähigkeit des invaliden Ehegatten bzw. die in Einkommen umgewandelte NE-Beiträge wird dagegen ungeteilt berücksichtigt.

- 5209  
1/22 – Bezieht der invalide Ehegatte eine Invalidenrente mit einem prozentualen Anteil einer ganzen Rente von 50 Prozent und weniger, so ist für die Einkommensteilung lediglich das halbe massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen zu berücksichtigen (Art. 51 Abs. 5 AHVV). Dem nichtinvaliden Ehegatten wird in diesem Fall ein Viertel des massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommens angerechnet. Wurde in dieser Zeitspanne durch den invaliden Ehegatten noch ein Erwerbseinkommen erzielt, so unterliegt dieses ebenfalls der Einkommensteilung. Dies gilt auch für die in Einkommen umgewandelte NE-Beiträge.
- 5413  
1/22 Das in der Obhut seines Vormundes lebende Kind ist für die Jahre, in denen das Kind in seiner Obhut gelebt hat, einem leiblichen Kind gleichgestellt ([AHI 6/2000 S. 274](#)). Für die Anrechnung der Erziehungsgutschriften gelten die Bestimmungen von Rz 5417 ff. sinngemäss.
- 5415  
1/22 Stiefkinder (Kinder des Ehepartners) sind den leiblichen Kindern gleichgestellt. Der Stiefelternteil hat keinen direkten Anspruch auf Erziehungsgutschriften, sondern nur einen vom Ehegatten abgeleiteten Anspruch.
- 5416  
1/22 Für Pflegekinderverhältnisse (zur Pflege Dritter anvertraute Kinder, Pflegeeltern) besteht kein Anspruch auf Erziehungsgutschriften ([AHI 3/2000 S. 141](#)). Davon ausgenommen sind Fälle gemäss Rz. 5413.
- 5471  
1/22 – während den Ehejahren unter den neuen Ehegatten geteilt (Stiefkind, Rz. 5415). Steht dem leiblichen Elternteil die ganze Erziehungsgutschrift zu, kann den neuen Ehegatten je die halbe Erziehungsgutschrift angerechnet werden. Steht dem leiblichen Elternteil eine halbe Erziehungsgutschrift zu, wird den neuen Ehegatten je ein Viertel angerechnet. Hat der leibliche Elternteil keinen Anspruch auf die Erziehungsgutschrift, wird dem neuen Ehegatten nichts angerechnet.

- 5481  
1/22 – während den Ehejahren unter den neuen Ehegatten geteilt (Stiefkind, Rz. 5415). Steht dem leiblichen Elternteil die ganze Erziehungsgutschrift zu, kann den neuen Ehegatten je die halbe Erziehungsgutschrift angerechnet werden. Steht dem leiblichen Elternteil eine halbe Erziehungsgutschrift zu, wird den neuen Ehegatten je ein Viertel angerechnet. Hat der leibliche Elternteil keinen Anspruch auf die Erziehungsgutschrift, wird dem neuen Ehegatten nichts angerechnet.
- 5521  
1/22 Betrag der Einzelrente, multipliziert mit 150 Prozent des Höchstbetrages der Vollrente (ganze Rente oder prozentualer Anteil einer ganzen Rente), dividiert durch die Summe der beiden Einzelrenten.
- $$\frac{\text{Rente Mann} \times 150\% \text{ der Maximalrente}}{\text{Rente Mann} + \text{Rente Frau}}$$
- $$\frac{\text{Rente Frau} \times 150\% \text{ der Maximalrente}}{\text{Rente Frau} + \text{Rente Mann}}$$
- 5529  
1/22 Beziehen die Ehegatten Renten mit unterschiedlichen prozentualen Anteilen einer ganzen Rente und entspricht die Summe der beiden Renten höchstens 150 Prozent der anteilmässig höheren Rente, so wird nicht plafoniert (Art. 32 Abs. 2 IVV). Dies trifft auch zu, wenn der eine Ehegatte eine Altersrente bezieht und der andere Ehegatte zu weniger als 50 Prozent invalid ist. Keine Plafonierung ist vorzunehmen, wenn die Kombinationen der prozentualen Anteile einer ganzen Rente der beiden Ehegatten dem folgenden Schema entsprechen:



Ehegatte A		Ehegatte B	
Prozentualer Anteil	Invaliditätsgrad	Prozentualer Anteil	Invaliditätsgrad
100 %	70–100 %	≤ 50 %	≤ 50 %
69 % bis 65 %	69 % bis 65 %	≤ 32,5 %	≤ 43 %
64 % bis 60 %	64 % bis 60 %	≤ 30 %	≤ 42 %
59 % bis 55 %	59 % bis 55 %	≤ 27,5 %	≤ 41 %
54 % bis 50 %	54 % bis 50 %	25 %	40 %

5530  
1/22

Haben hingegen beide Ehegatten Anspruch auf denselben prozentualen Anteil einer ganzen Rente oder auf unterschiedliche prozentuale Anteile einer ganzen Rente, deren Summe mehr als 150 Prozent des höheren prozentualen Anteils einer ganzen Rente ergibt, ist eine Plafonierung nach den allgemeinen Regeln vorzunehmen. Die Renten werden somit plafoniert, wenn die Kombinationen der prozentualen Anteile einer ganzen Rente der beiden Ehegatten dem folgenden Schema entsprechen:

Ehegatte A		Ehegatte B	
Prozentualer Anteil	Invaliditätsgrad	Prozentualer Anteil	Invaliditätsgrad
100 %	70–100 %	> 50 %	> 50 %
69 % bis 65 %	69 % bis 65 %	> 32,5 %	> 43 %
64 % bis 60 %	64 % bis 60 %	> 30 %	> 42 %
59 % bis 55 %	59 % bis 55 %	> 27,5 %	> 41 %
54 % bis 25 %	54 % bis 40 %	> 25 %	> 40 %

- 5530.1  
1/22 Bezieht ein Ehegatte eine Invalidenrente nach bisherigem Recht und der andere Ehegatte eine Invalidenrente nach dem stufenlosen Rentensystem, so richtet sich die Plafonierung in Abweichung von Art. 32 Abs. 2 IVV nach dem Anspruch des Ehegatten, der die IV-Rente mit dem höheren prozentualen Anteil einer ganzen Invalidenrente aufweist (Bst. c der Übergangsbestimmungen der Änderungen der WE IV der IVV, KS ÜB WE IV Rz 5002)
- 5629  
1/22 Ändert infolge einer Änderung im Invaliditätsgrad auch die Höhe des Rentenanspruchs (ganze Rente, prozentualer Anteil einer ganzen Rente), so bleiben für die neue Rente die gleichen Berechnungsgrundlagen (Rentenskala und massgebendes durchschnittliches Jahreseinkommen) massgebend wie für die bisherige Rente. Ist der andere Ehegatte ebenfalls Rentenbezüger, so ist der Plafond neu zu prüfen ([BGE 147 V 133](#)).
- 5672  
1/22 Wird lediglich ein prozentualer Anteil einer ganzen Rente ausgerichtet, so ist die Kürzungsgrenze mit dem entsprechenden Rentenanteil zu vervielfachen (vgl. Rz 5001 ff. KSÜB WE IV).
- 1/22 **5.15.7 Besitzstandregelung für Berechnungsgrundlagen bei Invalidenrenten mit einjähriger Mindestbeitragsdauer (Anspruch vor dem 1. Januar 2008 entstanden)**
- 5727  
1/22 Ist der Versicherungsfall vor dem 1. Januar 2008 eingetreten, gilt für sämtliche Mutationen (Eintritt des zweiten Versicherungsfalls, Heirat, Ehescheidung, Trennung und Verwitwung) das bis 31.12.2007 anwendbare Recht. Danach gilt für die Berechnungsgrundlagen für altrechtliche Renten somit eine Besitzstandgarantie (einjährige Mindestbeitragsdauer, Karrierezuschlag, Kürzung der Kinder- und Waisenrenten wegen Überversicherung).

5728  
1/22 Wurde eine Invalidenrente mit Eintritt der Invalidität vor dem 1. Januar 2008 nach Verminderung des Invaliditätsgrades aufgehoben, erreicht dieser jedoch in den folgenden drei Jahren wegen einer auf dasselbe Leiden zurückzuführenden Arbeitsunfähigkeit erneut ein rentenbegründendes Ausmass, so gilt für die Berechnung der Invalidenrente in jedem Fall weiterhin das bis 31.12.2007 anwendbare Recht (einjährige Mindestbeitragsdauer, Karrierezuschlag, Kürzung der Kinder- und Waisenrenten wegen Überversicherung).

1/22 **5.15.7.3 Bei Änderung des Invaliditätsgrades**

5729  
1/22 Ändert die Rentenhöhe infolge einer Herauf- oder Herabsetzung des Invaliditätsgrades (ganze Rente oder prozentualer Anteil einer ganzen Rente) nach dem Inkrafttreten der WE IV, so gelten weiterhin die Berechnungsgrundlagen gemäss des vor der 5. IV-Revision anwendbaren Rechts (einjährige Mindestbeitragsdauer, Karrierezuschlag, Kürzung der Kinder- und Waisenrenten wegen Überversicherung). Dies gilt auch für altrechtliche Invalidenrenten, welche unter Anrechnung von ausländischen Beitragszeiten festgesetzt worden sind.

5730.1  
1/22 Die Übergangsleistung wird nach dem Recht festgesetzt, unter welchem die IV-Rente vor der Aufhebung oder Herabsetzung wurde. War der Anspruch auf die IV-Rente vor dem 1. Januar 2022 entstanden, gilt das bis am 31. Dezember 2021 gültig gewesene Recht. Ist der Anspruch auf die IV-Rente hingegen nach dem 31. Dezember entstanden, gilt das ab 1. Januar 2022 gültige Rentensystem.

- 5732  
1/22 Bei der Festsetzung der Übergangsleistung leben die Grundlagen der alten IV-Rente (IV-Grad, Gebrechenscode und Berechnungsgrundlagen) wieder auf. Dabei ist zwischen zwei möglichen Fällen zu unterscheiden:
1. Die versicherte Person bezieht bereits einen prozentualen Anteil einer ganzen IV-Rente. Die laufende IV-Rente ist auf den im Beschluss der IV-Stelle vermerkten Zeitpunkt hin in Abgang zu nehmen und durch eine Übergangsleistung zu ersetzen (Art. 33 Abs. 1 Bst. a IVG und Art. 31 Abs. 2 IVV).
- 7101.1  
1/22 Die IV-Stelle prüft im Rahmen der Anspruchsprüfung, ob ein Anspruch auf eine ausserordentliche IV-Rente besteht. Wenn kein Anspruch besteht, verfügt die IV-Stelle direkt. Für die Vorgehensweise vgl. [KSVI](#).
- 7202  
1/22 Die Renten für Geburts- und Kindheitsinvalide betragen 133 1/3 Prozent des Mindestansatzes der zutreffenden ordentlichen Vollrente (Art. 40 Abs. 3 IVG). Dies gilt auch hinsichtlich der Kinderrenten sowie der Fälle, in denen eine IV-Rente durch eine AHV-Rente ersetzt wird. Die Rentenbeträge, für welche das bis zum 31.12.2021 geltende alte Rentensystem gilt, sind in den Rententabellen enthalten. Die Bestimmungen zum linearen Rentensystem (Rz. 3102 ff. und KS ÜB WEIV) gelten sinngemäss für ausserordentliche Renten.
- 8003  
1/22 – bis zur Entstehung des Anspruchs auf die Altersrente eine Hilflosenentschädigung der IV bezogen haben (vgl. KSH).
- 8008  
1/22 Die IV-Stelle bestimmt den Hilflosigkeitsgrad nach dem KSH.

- 8011  
1/22 Unter der Voraussetzung, dass die Hilflosigkeit weiterbesteht, wird für Personen zu Hause, die Anspruch auf eine Altersrente oder Ergänzungsleistungen haben, die bisherige Hilflosenentschädigung der IV in eine solche der AHV in mindestens gleicher Höhe umgewandelt ([Art. 43<sup>bis</sup> Abs. 4 AHVG](#), KSH). Diese Besitzstandsgarantie gilt auch, wenn nach Entstehung des Anspruchs auf die Altersrente oder der Ergänzungsleistungen eine Hilflosenentschädigung der IV im Rahmen der Verjährungsvorschrift von Art. 48 Abs. 1 IVG nachzuzahlen ist oder wegen Verjährung erst im Alter beginnen kann.
- 8015  
1/22 Für die Entstehung des Anspruchs auf eine Hilflosenentschädigung wegen Hilflosigkeit leichten, mittelschweren oder schweren Grades für altersrenten- oder ergänzungsleistungsberechtigte Personen, die bisher im Sinne einer Besitzstandsgarantie eine Hilflosenentschädigung wegen Hilflosigkeit leichten, mittelschweren oder schweren Grades bezogen haben, sind die für die Änderung des Invaliditätsgrades und das Revisionsverfahren in der IV massgebenden Regeln sinngemäss anwendbar (s. dazu KSH).
- 8021  
1/22 Hat eine leistungsberechtigte Person vor dem Bezug der Hilflosenentschädigung aufgrund der Besitzstandsgarantie im Sinne von ([Art. 43<sup>bis</sup> Abs. 4 AHVG](#)) eine Hilflosenentschädigung der AHV bezogen und vermindert sich der Grad der Hilflosigkeit, so ist diese entsprechend herabzusetzen oder aufzuheben (vgl. KSH). Ist die Hilflosenentschädigung ganz aufzuheben, so erlischt der Anspruch am ersten Tag des zweiten der Zustellung der Aufhebungsverfügung folgenden Monats.
- 8026.2  
1/22 Der Anspruch auf die Hilflosenentschädigung leichten Grades der AHV (ohne Besitzstandsgarantie aus der IV, LA 89) entfällt, wenn die versicherte Person in ein Heim übertritt ([Art. 43<sup>bis</sup> Abs. 1<sup>bis</sup> AHVG](#)). Dabei sind die Bestimmungen des KSH anwendbar.

- 
- 9010  
1/22 – Angaben zur Leistung; es muss ersichtlich sein, ob es sich
- um Leistungen der AHV oder der IV,
  - um ordentliche oder ausserordentliche Renten und Übergangsleistungen oder um eine Hilflosenentschädigung,
  - bei IV-Renten und Übergangsleistungen um ganze Renten oder prozentuale Anteile einer ganzen Rente handelt (gemäss den Angaben der IV-Stelle).
- 9011  
1/22 – Angabe der rentenberechtigten Person (Name, Vorname, AHV-Nummer), der Rentenart (gesetzliche Bezeichnung), Betrag der Rente/Übergangsleistung oder der Hilflosenentschädigung
- 9115  
1/22 Die Sistierung der Rente ist der leistungsberechtigten Person mit anfechtbarer Verfügung bekanntzugeben. Einer Einsprache ist dabei die aufschiebende Wirkung zu entziehen. Ist die Rente noch nicht zugesprochen worden, so ist sie mit einer Verfügung, in der gleichzeitig die Sistierung festzuhalten ist, zuzusprechen (über das Vorgehen bei erstmaligem Entstehen des Rentenanspruchs während des Vollzugs einer Freiheitsstrafe oder Massnahme siehe KSIR). Bei bereits laufenden Renten ist die Sistierung mit einer Verfügung in Briefform bekanntzugeben.
- 9209  
1/22 Wird eine höhere Rente oder Hilflosenentschädigung als bisher zugesprochen (z.B. eine ganze IV-Rente anstelle des bisherigen prozentualen Anteil einer ganzen Rente von 50 Prozent), so erübrigt sich in der Regel eine besondere Begründung.
- 9212.1  
1/22 Bei quellensteuerpflichtigen Leistungen ist bei der Erhöhung eines bisherigen prozentualen Anteils einer ganzen Rente auf eine ganze Rente die Entlassung aus der Quellensteuerpflicht zu vollziehen ([Rz 1016 KSQST](#)). Falls eine ganze IV-Rente auf einen tieferen prozentualen Anteil einer ganzen herabgesetzt wird, ist die Quellensteuerpflicht zu prüfen ([Rz 1014 ff. KSQST](#)).

9219  
1/22 «Einer gegen diese Verfügung gerichteten Einsprache oder Beschwerde wird gestützt auf [Art. 49 Abs. 5 ATSG](#) die aufschiebende Wirkung entzogen.»

**Anhang VI**

1/22

**Übersicht über die bundesrechtlichen Ansätze für die Härtefallberechnung der laufenden Renten (vgl. Rz 3104 ff.) und die Berechnung der grossen Härte (Rz 10712 ff.)****Stand 1. Januar 2022****Gemeinsame Ansätze**

	Jahresbeträge in Franken
<i>Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf</i>	
– für Alleinstehende	19 610
– für Ehepaare	29 415
für Kinder ab 11 Jahren	
– für jedes der ersten zwei Kinder	10 260
– für jedes der weiteren zwei Kinder	6 840
– für jedes der übrigen Kinder	3 420
für Kinder bis 11 Jahre	
– für das erste Kind	7 200
– für das zweite Kind	6 000
– für das dritte Kind	5 000
– für das vierte Kind	4 165
– für jedes der übrigen Kinder	3 470
<i>Krankenkassenprämie</i>	
– für Erwachsene	7 248
– für junge Erwachsene	5 604
– für Kinder	1 740



## Ansätze nur für die Berechnung des Härtefalles

	Jahresbeträge in Franken
<i>Mietzinsausgaben (Bruttomietzins)</i>	
– für Erwachsene und Kinder in Mietzinsregion 1	
– alleinlebend	16 440
– Ehepaar ohne Kinder	19 440
– Ehepaar mit einem Kind	21 600
– Ehepaar mit zwei und mehr Kindern	23 520
– im Konkubinat (Zweipersonenhaushalt) <sup>2</sup>	9 720
– für Erwachsene und Kinder in Mietzinsregion 2	
– alleinlebend	15 900
– Ehepaar ohne Kinder	18 900
– Ehepaar mit einem Kind	20 700
– Ehepaar mit zwei und mehr Kindern	22 500
– im Konkubinat (Zweipersonenhaushalt) <sup>1</sup>	9 450
– für Erwachsene und Kinder in Mietzinsregion 3	
– alleinlebend	14 520
– Ehepaar ohne Kinder	17 520
– Ehepaar mit einem Kind	19 320
– Ehepaar mit zwei und mehr Kindern	20 880
– im Konkubinat (Zweipersonenhaushalt) <sup>1</sup>	8 760

---

<sup>2</sup> Für unverheiratete Personen in einem Haushalt mit mehr als zwei Personen gelten andere Ansätze (vgl. [Art. 10 Abs. 1 Bst. b ELG](#)).

## Ansätze nur für die Berechnung der grossen Härte

	Jahresbeträge in Franken
<i>Mietzinsausgaben (Bruttomietzins)</i>	
– für Erwachsene und Kinder in Mietzinsregion 1	
– alleinlebend	16 440
– Ehepaar ohne Kinder	19 440
– Ehepaar mit einem Kind	21 600
– Ehepaar mit zwei und mehr Kindern	23 520
– im Konkubinat (Zweipersonenhaushalt) <sup>3</sup>	9 720
– für Erwachsene und Kinder in Mietzinsregion 2	
– alleinlebend	15 900
– Ehepaar ohne Kinder	18 900
– Ehepaar mit einem Kind	20 700
– Ehepaar mit zwei und mehr Kindern	22 500
– im Konkubinat (Zweipersonenhaushalt) <sup>1</sup>	9 450
– für Erwachsene und Kinder in Mietzinsregion 3	
– alleinlebend	14 520
– Ehepaar ohne Kinder	17 520
– Ehepaar mit einem Kind	19 320
– Ehepaar mit zwei und mehr Kindern	20 880
– im Konkubinat (Zweipersonenhaushalt) <sup>1</sup>	8 760
Betrag für persönliche Auslagen (für Personen in Heimen und Spitälern)	4 800
Vermögensverzehr für Personen in Heimen und Spitälern, die das ordentliche Rentenalter noch nicht erreicht haben (Invalidenrenten, Hinterlassenenrenten, Waisenrenten)	1/15
Vermögensverzehr für Altersrentnerinnen und -rentner sowie Hinterlassenenrentnerinnen und -rentner im ordentlichen Rentenalter in Heimen und Spitälern	1/10
kant. Begrenzung der Heimkosten	keine
<i>zusätzliche Ausgabe</i>	
– bei Alleinstehenden	8 000
– bei Ehepaaren	12 000
– bei Waisen und Kindern, die einen Anspruch auf Kinderrente der AHV oder IV begründen, pro Kind	4 000

<sup>3</sup> Für unverheiratete Personen in einem Haushalt mit mehr als zwei Personen gelten andere Ansätze (vgl. [Art. 10 Abs. 1 Bst. b ELG](#)).

---

## Übersicht über die Freibeträge für die Anrechnung des Vermögens (Art. 11 Abs. 1 Bst. c und 1<sup>bis</sup> ELG)

	Jahresbeträge in Franken
Alleinstehende	30 000
Ehepaare	50 000
bei rentenberechtigten Waisen sowie Kindern, die einen Anspruch auf Kinderrente der AHV oder IV begründen, pro Kind	15 000
Selbstbewohnte Liegenschaft (Normalfall)	112 500
Selbstbewohnter Liegenschaftsbesitz (Sonderfälle):	300 000
a) Die Liegenschaft eines Ehepaars wird von einem Ehegatten bewohnt, während der andere im Heim oder Spital lebt;	
b) Die Liegenschaft eines Ehepaars wird von einem Ehegatten bewohnt, welcher eine Hilflosenentschädigung der AHV, IV, UV oder MV bezieht;	
c) Die Liegenschaft wird von einer alleinstehenden Person bewohnt, welche eine Hilflosenentschädigung der AHV, IV, UV oder MV bezieht.	